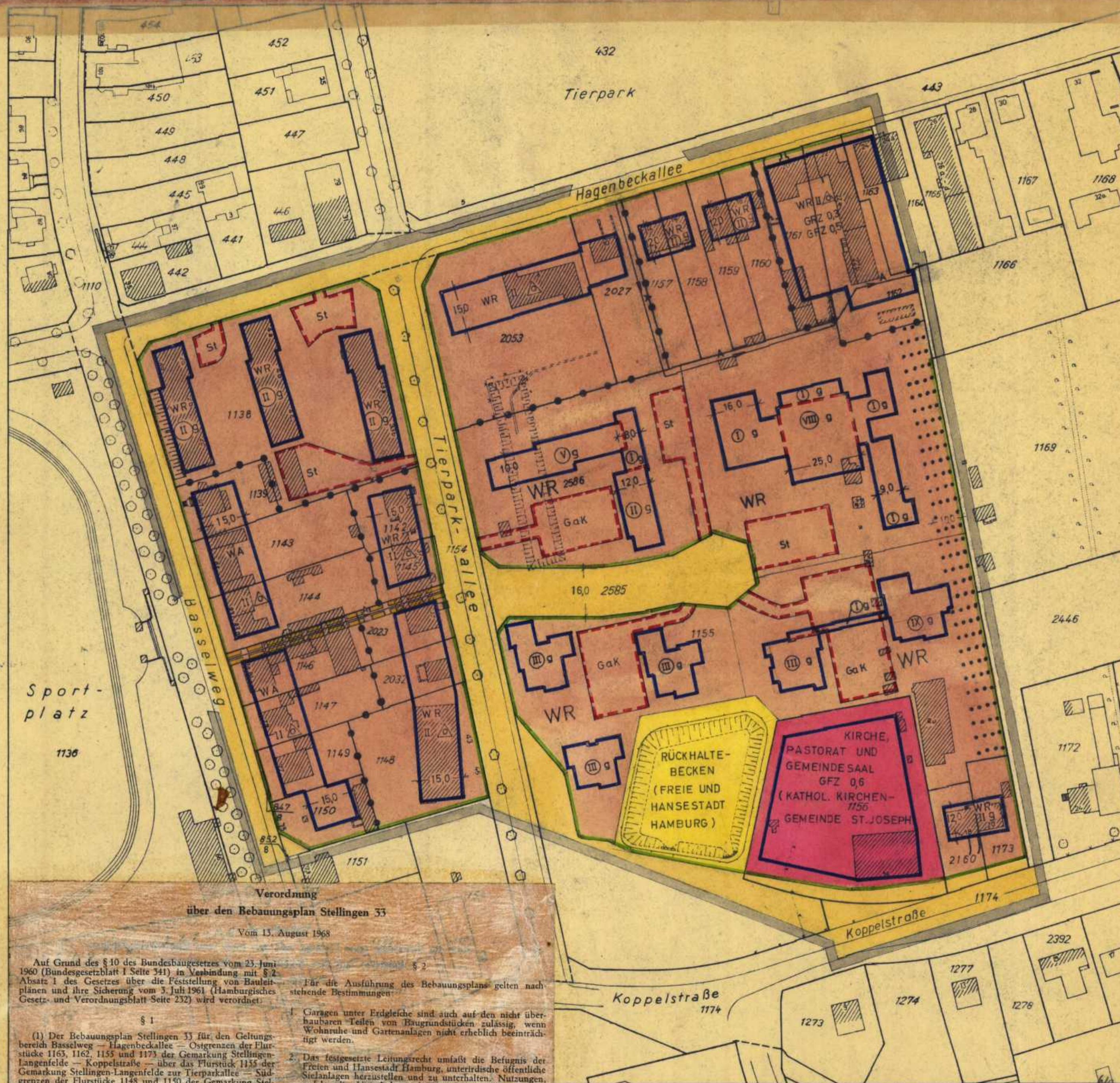
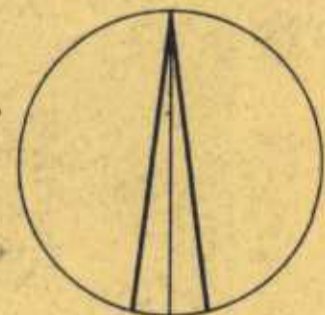


STELLINGEN 33



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES**
- BAUGRENZE**
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE**
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG**
- SONSTIGE ABGRENZUNG**
- REINE WOHNGEBIETE**
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE**
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND**
- GRUNDFLÄCHENZAHL**
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL**
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG**
- GESCHLOSSENE BAUWEISE**
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN**
- FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER**
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE**
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN**
- ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER**
- KENNZEICHNUNGEN**
- VORHANDENE BAUTEN**
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG**



Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landsplanungsamt

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
Hamburg, den 19. Aug. 1968 (GVBl. S. 202)
In Kraft getreten am 28. Aug. 1968

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

STELLINGEN 33

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 321

HAMBURG, DEN 5.8.1968
LANDESPLANUNGSAMT
GEZ. MORGENSTERN
Erster Baudirektor

Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 33
Vom 13. August 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Stellingen 33 für den Geltungsbereich Basselweg - Hagenbeckallee - Ostgrenzen der Flurstücke 1163, 1162, 1155 und 1173 der Gemarkung Stellingen-Langengfelde - Koppelstraße - über das Flurstück 1155 der Gemarkung Stellingen-Langengfelde zur Tierparkallee - Südgrenzen der Flurstücke 1143 und 1150 der Gemarkung Stellingen-Langengfelde (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnraumbau und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. August 1968.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landsplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv
Nr. 23298

Feldvergleich vom: Mai 1967

Verordnung über den Bebauungsplan Altona-Altstadt 25

Vom 20. August 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altona-Altstadt 25 für das Plangebiet Nobistor — Louise-Schroeder-Straße — Kleine Marienstraße — Holstenstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 205) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Kerngebiet sind auch Wohnungen zulässig.
2. Das Staffelgeschoß auf dem Flurstück 1383 der Gemarkung Altona-Nord ist an der Holstenstraße um 5,0 m und am Nobistor um 3,5 m, das Staffelgeschoß auf dem Flurstück 1380 ist an der Vorder- und Rückseite um 1,3 m und an der Ostseite um 5,0 m zurückzusetzen.
3. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Eigentümer der Flurstücke 1380 und 1381 der Gemarkung Altona-Nord einen Gehweg von der Kleinen Marienstraße bis zur Straße Nobistor herzustellen und zu unterhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. August 1968.

Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 33

Vom 13. August 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 33 für den Geltungsbereich Basselweg — Hagenbeckallee — Ostgrenzen der Flurstücke 1163, 1162, 1155 und 1173 der Gemarkung Stellingen-Langenfelde — Koppelstraße — über das Flurstück 1155 der Gemarkung Stellingen-Langenfelde zur Tierparkallee — Südgrenzen der Flurstücke 1148 und 1150 der Gemarkung Stellingen-Langenfelde (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. August 1968.